



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:

Erdbergstraße 192 – 196

1030 Wien

Tel: +43 1 601 49 – 0

Fax: +43 1 531 09 – 153357/153364

E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

www.bvwg.gv.at

DVR: 0939579

Geschäftszahl (GZ):

W141 2135175-1/9E

(bitte bei allen Eingaben anführen)

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gerhard HÖLLERER als Vorsitzenden und die fachkundigen Laienrichter KommR Karl GAUSTER und Mag. Angelika HAVA als Beisitzer über die Beschwerde des Wolfgang HOOG, geboren am 09.03.1971, VN 4899 090371, gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservices (AMS) Wien Dresdner Straße in der Fassung der Beschwerdeverentscheidung vom 20.07.2016 (GZ. 2016-0566-9-001299), betreffend Verlust des Anspruches auf Notstandshilfe, zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird gemäß § 38 und § 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (ALVG), BGBl. 609/1977, in geltender Fassung, stattgegeben.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang

1. Der Beschwerdeführer ist ausgebildeter Ergotherapeut und hat auch Berufserfahrung in diesem Bereich. Sein letztes arbeitslosenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis endete am 26.12.2008. Danach bezog der Beschwerdeführer Arbeitslosengeld, seit 25.07.2009 steht er im Notstandshilfebezug.

Der Beschwerdeführer wurde im April 2011 von der Pensionsversicherungsanstalt ärztlich untersucht. Mit Gutachten vom 28.04.2011 wurde folgendes Ergebnis festgestellt: Auf Grund des festgestellten Leidenszustandes des Versicherten reicht das Gesamtleistungskalkül für den erlernten Beruf (Ergotherapeut) und für Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weiterhin aus. Der Versicherte ist nicht berufsunfähig.

Der Antrag des Beschwerdeführers vom 31.10.2014 auf Zuerkennung der Berufsunfähigkeitspension wurde mit Bescheid vom 22.01.2015 von der Pensionsversicherungsanstalt abgewiesen, da Berufsunfähigkeit nicht vorliegt.

2. Anlässlich der persönlichen Vorsprache am 26.01.2016 beim Casemanagement des Arbeitsmarktservice Wien (Kurzbezeichnung: AMS; in Folge belangte Behörde genannt) wurde mit dem Beschwerdeführer vereinbart Eigenbewerbungen der belangten Behörde vorzulegen. Als Vorgabe wurden zwei eigene Bewerbungen bzw. Aufzeichnungen pro Woche festgelegt. Der Beschwerdeführer wurde weiters darüber informiert, dass er sich seinen Fähigkeiten entsprechend bewerben muss und er diesen Nachweis der belangten Behörde vorlegen muss.

Bei der Vorsprache am 19.02.2016 habe der Beschwerdeführer eine Liste mit acht Nachweisen über seine Eigeninitiative für den Zeitraum Februar 2016 erbracht. Bei all diesen Stellen habe sich der Beschwerdeführer als Lehrer beworben. Der Beschwerdeführer wurde daher nochmals mündlich auf die Vorgabe Eigeninitiative verwiesen und es wurde ihm für den nächsten Termin angekündigt, sollte er keine den aktuellen Qualifikationen entsprechende Bewerbung vorweisen, wird eine Niederschrift gemäß § 10 AIVG mit ihm aufgenommen. Als nächster Termin wurde der 24.03.2016 vereinbart.

Obwohl dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde am 26.01.2016 aufgetragen wurde, sich nur für Stellen zu bewerben, die seinen Fähigkeiten entsprechen, habe er sich weiterhin nur als Lehrer beworben. Es wurde dem Beschwerdeführer von einigen Stellen, bei

denen er sich beworben hat, mitgeteilt, dass er die Qualifikationen nicht erfülle, da er keine pädagogische Ausbildung hat.

Trotzdem hat sich der Beschwerdeführer im März 20016 wieder ausschließlich als Lehrer beworben.

Bei seiner Vorsprache am 24.03.2016 habe der Beschwerdeführer eine Liste mit neun Nachweisen über seine Eigeninitiative für den Zeitraum März 2016 erbracht. Bei all diesen Stellen habe er sich als Lehrer beworben. Diese Nachweise wurden nun nicht mehr überprüft, da der Beschwerdeführer die Voraussetzungen bzw. die Qualifikationen für eine Stelle als Lehrer nicht erfüllt.

Der Beschwerdeführer weigerte sich sowohl die Niederschrift vom 26.01.2016 als auch die Niederschrift vom 24.03.2016 zu unterfertigen. Anlässlich dieser Niederschrift wurde er auch über die Rechtsfolgen nach § 10 AIVG in Kenntnis gesetzt.

3. Mit Bescheid vom 25.04.2016 wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer den Anspruch auf Notstandshilfe gemäß § 38 iVm § 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG) für den Zeitraum vom 24.03.2016 bis 04.05.2016 verloren hat. Nachsicht wurde nicht erteilt.

Begründend wird seitens der belangten Behörde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage gewesen sei, die vereinbarten Nachweise über seine Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung vorzulegen.

In der rechtlichen Beurteilung zitierte die belangte Behörde die maßgeblichen Bestimmungen des AIVG.

4. Der Beschwerdeführer bringt mit Schreiben vom 19.05.2016 Beschwerde gegen den Bescheid vom 25.04.2016 ein und führt darin im Wesentlichen aus, dass der von der belangten Behörde ausgestellte Bescheid nicht den rechtlichen Vorgaben entspreche, da er ohne jede Beweisführung auskomme. Er stelle daher Willkür da und sei in Folge dessen als Verstoß gegen den Gleichheitssatz aufzuheben. Weiters gab der Beschwerdeführer an, dass trotz seiner Klärungsversuche ihm eine Niederschrift zur Unterfertigung vorgelegt worden sei. Der Beschwerdeführer führt weiters aus, dass ihm nach seiner Berufsunfähigkeit als Ergotherapeut von der PVA und der belangten Behörde verbindlich und nachweislich eine Umschulung zugesagt, aber leider nie gewährt worden sei. Dank seiner vielseitigen Begabungen habe er sich in weiterer Folge aktiv und kooperativ bei sehr unterschiedlichen Stellen beworben. Da der Beschwerdeführer die versprochenen Umschulungen von der

belangten Behörde nicht erhalten habe, habe er sich bei höheren landwirtschaftlichen Bundeslehranstalten beworben. Dort unterrichten seiner Ansicht nach auch Absolventen ohne pädagogische Ausbildung. Die Bewerbungen des Beschwerdeführers als fachpraktischer Lehrer bei einigen landwirtschaftlichen Fachschulen seien auch mehrfach auf positive Rückmeldungen und Einladungen zu Vorstellungsgesprächen gestoßen. Falls deshalb die vermeintlich fehlenden Voraussetzungen für Bewerbungen als fachpraktischer Lehrer an diversen landwirtschaftlichen Fachschulen der Grund für die Bezugssperre des Beschwerdeführers waren, sei dies seiner Ansicht nach als Falscheinschätzung der belangten Behörde zu werten. Die Bewerbungsbestrebungen durch den Beschwerdeführer hätten angeblich zu Vorstellungsgesprächen geführt.

5. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 20.07.2016 wurde die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 25.04.2016 im Rahmen einer Beschwerdeverentscheidung gemäß § 14 VwGVG in der geltenden Fassung iVm § 56 AIVG in der geltenden Fassung abgewiesen.

Beweiswürdigend wird der erhobene verfahrensrelevante Sachverhalt wiedergegeben. In der rechtlichen Beurteilung zitiert die belangte Behörde den erhobenen rechtlichen Sachverhalt und die maßgeblichen Bestimmungen des AIVG.

6. Mit Schreiben vom 02.08.2016 wurde seitens des Beschwerdeführers beantragt, die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen. Der Beschwerdeführer führt aus, dass der Bescheid nicht richtig sei und führt im Wesentlichen den Verfahrensgang an, um dies zu belegen. Weiters führt der Beschwerdeführer aus, dass er im Zuge seiner Bewerbungsaktivitäten als Lehrer durchaus positive und interessierte Antwortschreiben erhalten habe. Darüber hinaus wird in diesem Schreiben formlos der Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt.

7. Am 19.09.2016 langte der Verwaltungsakt beim Bundesverwaltungsgericht ein.

8. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Schreiben vom 16.02.2017 dem Beschwerdeführer das vor dem Bundesverwaltungsgericht verwendete Formblatt „Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe samt Vermögensbekenntnis“ übermittelt und ihm den Auftrag erteilt, diesen Antrag und das Vermögensbekenntnis wahr und vollständig auszufüllen und mit den erforderlichen Nachweisen an das Bundesverwaltungsgericht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens unterschrieben zurückzusenden.

Der Beschwerdeführer hat dem Bundesverwaltungsgericht das Formblatt nicht übermittelt.

9. Mit Beschluss vom 17.05.2017 wurde gem. § 13 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG der Antrag auf Verfahrenshilfe zurückgewiesen.

10. Am 22.05.2017 fand eine öffentlich mündliche Verhandlung statt, welche hier zusammenfassend wiedergegeben wird. Bei dieser Verhandlung waren der Richtersenaat mit Vorsitzendem Richter Mag. Gerhard HÖLLERER (VR) und die Beisitzer fachkundige Laienrichterin Mag. Angelika HAVA, MBA (LR1) und fachkundiger Laienrichter KommR Karl GAUSTER (LR2), sowie die Schriftführerin Frau Erika TESCH anwesend. Weiters nahmen der Beschwerdeführer Wolfgang HOOG (BF), vertreten durch Ing. Martin MAIR (BFV), der Zeuge Gerhard RESSL (Z2) sowie der Zeuge Günther AISTLEITNER (Z3) an der Verhandlung teil. Die Vertreterin der belangten Behörde sowie der Zeuge Thomas SCHATTLEITNER (Z1) sind nicht zur Verhandlung erschienen.

Der Vorsitzende Richter prüfte, nach Aufruf der Sache, die Identität und Stellung der Anwesenden sowie etwaige Vertretungsbefugnisse.

Vorstellung der Schriftführerin, der fachkundigen Laienrichter und des Richters (VR). Die Verhandlung war öffentlich gemäß § 25 VwGVG.

VR legte den Gegenstand der Verhandlung, wie oben eingetragen dar, und fasste den bisherigen Gang des Verfahrens im Wesentlichen zusammen.

Der VR befragte den Beschwerdeführer, ob er auf die Verlesung des Akteninhaltes verzichtet, woraufhin der Beschwerdeführer auf die Verlesung des Akteninhaltes verzichtete.

Der nicht berufsmäßig vertretene BF wurde gemäß § 17 VwGVG iVm § 51 und § 49 AVG belehrt.

Es erfolgte eine Belehrung über die Geltendmachung von Kosten als Beteiligte (§ 26 VwGVG). VR erklärte, dass betreffende Formulare auf der Homepage des Bundesverwaltungsgerichtes zu finden sind. Diese sind auch am Infopoint des Bundesverwaltungsgerichtes (bis 13:00 Uhr) erhältlich.

BF erhielt die Möglichkeit, zum Gegenstand des Verfahrens und bisherigem Verfahrensgang ergänzend Stellung zu nehmen. BF gab keine ergänzende Stellungnahme ab.

Der VR fragt, ob noch Unterlagen dem Akt hinzugefügt werden sollen. Es werden keine weiteren Unterlagen vorgelegt.

VR befragt BF, ob dieser körperlich, geistig und sprachlich in der Lage ist, der heutigen mündlichen Verhandlung zu folgen oder ob irgendwelche Hindernisgründe vorliegen. Ferner wird BF befragt, ob er gesund ist oder ob bei ihm (chronische) Krankheiten und/oder Leiden vorliegen. Diese Fragen werden von BF dahingehend beantwortet, dass keine Hindernisgründe vorliegen. BF ist in der Lage, der Verhandlung in vollem Umfang zu folgen. Verhandlungsfähigkeit ist gegeben.

Im Wesentlichen geht aus der Einvernahme des Beschwerdeführers (BF) folgendes hervor:

Der VR befragt den BF, warum er sich ausschließlich als Lehrer beworben hat, obwohl er über keine fachspezifische Ausbildung verfügt. Der BF antwortet, dass er Absolvent einer höheren landwirtschaftlichen Schule sei, ebenso habe er auch eine Antwort auf sein Schreiben von der zuständigen Schulbehörde bekommen, dass es eine berufsbegleitende Ausbildung gebe; man müsse diese Ausbildung nicht schon vorher machen. Der BF führt weiter aus, dass er sich in den letzten acht Jahren bei unterschiedlichen Stellen beworben habe. Er bewerbe sich jetzt auch noch laufend. Auf seiner Bewerbungsliste sei ersichtlich, dass er sich als Deutschlehrer beworben habe. Z2 habe vorgeschlagen, dass er sich beim Integrationsfonds als Deutschlehrer bewerben solle; das habe er auch gemacht. Er habe sich auch immer wieder als Ergotherapeut beworben, bis er erfuhr, dass er wegen seiner langen Abwesenheit vom Arbeitsmarkt als Ergotherapeut nicht mehr in die engere Auswahl komme. Eine Umschulung sei dem BF von der belangten Behörde nachweislich und verbindlich zugesagt, jedoch seien ihm später keine Kurse genehmigt worden. Der BF sieht hier eine Verzögerung vonseiten der belangten Behörde.

Der BFV erläutert, dass es der belangten Behörde freistehe, Stellen zu vermitteln. Bei Eigenbewerbungen dürfe man in allen Bereichen suchen.

LR2 befragt den BF hinsichtlich der Berufsschulen-Situation. Der LR2 bestätigt, dass der BF als Lehrer arbeiten dürfe. Grundvoraussetzung dafür sei, dass der BF bereits auf der Pädagogischen Hochschule einen Lehrgang ablegte. Der BF antwortet daraufhin, dass die Pädagogische Hochschule meinte, er solle nach adäquaten Lehrerstellen suchen. Er habe auch eine Einladung zum Vorstellungsgespräch als Lehreranwärter erhalten. Der LR2 erläutert, dass die Lehramtsbefähigung mindestens zwei Jahre dauere und befragt den BF, ob er sich bei der Pädagogischen Hochschule beworben habe, um dort einen Ausbildungsplatz zu bekommen. Der BF antwortet, dass er schriftlich dort angefragt habe. Der LR2 führt aus, dass der BF die Pädagogische Hochschule besuchen könne, auch ohne von der belangten

Behörde geförderte Kurse. Der BF verneint dies; laut seiner Information dürfe er nicht studieren.

LR1 befragt den BF zu einer weiteren Arbeitsmöglichkeit bei der Biogärtnerei Wagner. Der BF antwortet, dass diese einen Nachfolger gesucht haben. Der BF habe sich dort beworben und könne die Unterlagen gerne nachreichen.

Der BFV weist darauf hin, dass das Nachfragen von Seiten der belangten Behörde bei den Firmen, wo sich der BF beworben habe, ziemlich berufsschädigend sei und meine, dass hier höchstens stichprobenartige Überprüfungen stattfinden sollten. Dieses Verhalten von Seiten der belangten Behörde füge dem potentiellen Arbeitssuchenden Schaden zu.

Der BF führt an, dass er sich trotz seiner Notstandshilfesperre bei weiteren Stellen beworben habe.

Im Wesentlichen geht aus der Einvernahme des Zeugen Gerhard RESSL (Z2) folgendes hervor:

Der Z2 führt aus, dass er das Krisenmanagement bei der belangten Behörde leite. Z2 führt weiters aus, dass die belangte Behörde sage, dass eine Bewerbung von Kunden der belangten Behörde ernsthaft passieren müsse und dass sie zu ihren Qualifikationen und Fähigkeiten auch passen müsse. Ohne eine pädagogische Ausbildung ist eine entsprechende Bewerbung des BF aus Sicht der belangten Behörde nicht wirklich als ernsthaft zu bewerten. Der Z1 habe mit dem BF im Februar ein Gespräch geführt. Acht bis neun Eigenbewerbungen habe der BF als Lehrer vorgelegt. Z1 meinte, dass beim BF seiner Ansicht nach die Fähigkeiten als Lehrer bereits im Vorfeld vorhanden sein müssten. Im März seien von Seiten des BF wieder ausschließlich Bewerbungen als Lehrer vorgelegt worden. Z2 führt aus, dass man sich in unterschiedlichen Bereichen bewerben könne; das primäre Ziel sei eine Arbeit mit entsprechender Ausbildung. Der BF antwortet darauf, dass Z1 ihn darüber nicht aufkläre habe. Der Z2 führt daraufhin aus, dass es vom 26.01.2016 eine Niederschrift gebe; in dieser habe der Z1 den BF schriftlich informiert, dass er sich für freie Positionen im Bereich der Ergotherapie und auch in anderen Jobs, in denen keine spezielle Ausbildung vorhanden sein muss, bewerben soll. Wenn die belangte Behörde auftrage, man soll sich eigeninitiativ bewerben, dann müsse das schon der vorhandenen Ausbildung entsprechen.

Der VR führt aus, dass der BF der belangten Behörde auch vorwerfe, dass sie ihm schon seit Jahren Schulungen in Aussicht stelle. BF habe der belangten Behörde verschiedene Kostenvoranschläge für Schulungsmaßnahmen vorgelegt, jedoch sei ihm nie eine derartige Schulung zugesagt worden. Z2 antwortet daraufhin, dass der Punkt sei, dass der BF meinte,

er sei berufsunfähig. Laut PVA ist er das nicht. Er könne seinen erlernten Beruf ausüben. Umschulungen wären nur mit Zustimmung einer Firma möglich; die Umschulung ohne Hintergrund eines konkreten Dienstgebers sei abgelehnt worden, weil er seit 2009 Notstandshilfe bezieht.

Z2 führt weiters aus, dass im Sommer 2016 ein Gespräch mit der Landesgeschäftsführerin, dem BF, dem BFV und ihm stattgefunden hätte. Beim BFI hätte der BF als Trainer arbeiten können. Das habe er jedoch abgelehnt. Der BF erwiderte daraufhin, dass er meine, dass es darum ging, dass er als Trainierter beginnen hätte können und nicht als Trainer. Der BFV sieht hier ein Kommunikationsproblem. Z2 antwortet, dass die belangte Behörde eine Schlichtung wollte. Die belangte Behörde habe mit dem BFI- Geschäftsführer gesprochen. Ein Arbeitstraining zuvor sei vorgesehen gewesen, um danach eventuell als Trainer arbeiten zu können; der BF habe dies jedoch abgelehnt. Die Landesgeschäftsstellenleiterin habe mehrfach bestätigt, dass die Stelle als Trainer vorgesehen war. Der BF argumentiert, dass die belangte Behörde etwas anderes sage, als sie tue. Es wurde ihm gesagt, dass er als Trainer arbeiten solle, jedoch sei er nur als Trainierter eingeladen worden. Das habe er verweigert. Eine schriftliche Aufzeichnung gebe es diesbezüglich nicht.

LR2 fasst die Ambitionen des BF zusammen: Der BF wollte anscheinend ins Lehrfach wechseln. LR2 selbst sei an einer sehr großen Berufsschule in Niederösterreich tätig gewesen. Sie habe Fachlehrer eingestellt, die die Lehrprüfung noch nicht hatten. Die Lehreranwärter mussten sich bei der Pädagogischen Hochschule bereits angemeldet haben, um dort den 2-jährigen Abschluss machen zu können. Der BF habe erfahren, dass die belangte Behörde dann die Zahlungen eingestellt hat. Z2 stellte in Aussicht, eventuell ein Fachkräftestipendium machen zu können.

Im Wesentlichen geht aus der Einvernahme des Zeugen Günther AISTLEITNER (Z3) folgendes hervor:

Der Z3 ist seit Herbst letzten Jahres der Betreuer des BF. Er habe grundsätzlich mit ihm kein Problem; ihre Kommunikation basiere auf einer sehr sachlichen Ebene. Er habe dem BF aktuell vier Stellen als Ergotherapeut und diverse Hilfstätigkeiten zugewiesen. Der BF bestätigt dies und gibt an, dass er diese bekommen und sich auch beworben habe. Z3 führt aus, dass es Phasen gebe, wo von Seiten der belangten Behörde dem BF weniger Stellenausschreibungen übermittelt werden. Man müsse beobachten, ob der BF die monatlich fünf bis zehn vorgesehenen Bewerbungen erfülle. Die belangte Behörde erhalte vonseiten des BF diesbezügliche keine Rückmeldungen. Dass der BF sich nicht im

erforderlichen Ausmaß bewerbe, sei ihm bis dato nicht bekannt. Z3 lege seinen Kunden nahe, dass sie sich zielführend und entsprechend ihrer Qualifikationen und Kenntnisse bewerben sollen. Im Schnitt sollten es zwei Bewerbungen pro Woche sein; dies wird auch von Seiten des BF erfüllt.

Der VR fragt, ob der BF Vorstellungsgespräche hatte. Z3 antwortet, dass es von Seiten des BF zu keinen Vorstellungsgesprächen gekommen sei. Der BF antwortet, dass er von den zugewiesenen Stellen der belangten Behörde nur zweimal eine Rückantwort erhalten habe und dies sei nur bei jenen Stellen der Fall gewesen, wo die belangte Behörde selbst die Vorauswahl getroffen hat.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (entscheidungswesentlicher Sachverhalt):

Die belangte Behörde hat die notwendigen Ermittlungen des maßgeblichen Sachverhaltes ausreichend durchgeführt. Auf dieser Grundlage werden folgende Feststellungen getroffen und der gegenständlichen Entscheidung zu Grunde gelegt:

Mit Gutachten vonseiten der Pensionsversicherungsanstalt vom 28.04.2011 wurde festgestellt, dass das Gesamtleistungskalkül des Beschwerdeführers für den erlernten Beruf (Ergotherapeut) und für Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausreiche.

Anlässlich der persönlichen Vorsprache am 26.01.2016 bei der belangten Behörde wurde mit dem Beschwerdeführer vereinbart, dass er Eigenbewerbungen durchführe und darüber eine Liste der belangten Behörde vorlegt.

Bei der Vorsprache am 19.02.2016 hat der Beschwerdeführer eine Liste mit acht Nachweisen über seine Eigeninitiative für den Zeitraum Februar 2016 erbracht. Bei all diesen Stellen habe sich der Beschwerdeführer als Lehrer beworben.

Bei seiner Vorsprache am 24.03.16 habe der Beschwerdeführer eine Liste mit neun Nachweisen über seine Eigeninitiative für den Zeitraum März 2016 erbracht. Bei all diesen Stellen habe er sich als Lehrer beworben.

Der Beschwerdeführer weigerte sich sowohl die Niederschrift vom 26.01.2016 als auch die Niederschrift vom 24.03.2016 zu unterfertigen. Anlässlich dieser Niederschrift wurde er auch über die Rechtsfolgen nach § 10 AIVG in Kenntnis gesetzt.

Mit Bescheid vom 25.04.2016 wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer den Anspruch auf Notstandshilfe gemäß § 38 iVm § 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (ALVG) für den Zeitraum vom 24.03.2016 - 04.05.2016 verloren hat.

Der Beschwerdeführer bringt mit Schreiben vom 19.05.2016 Beschwerde gegen den Bescheid vom 25.04.2016 ein.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 20.07.2016 wurde die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 25.04.2016 im Rahmen einer Beschwerdeverentscheidung abgewiesen.

Mit Schreiben vom 02.08.2016 wurde seitens des Beschwerdeführers die Vorlage der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Verfahrenshilfe beantragt.

Am 19.09.2016 langte der Verwaltungsakt beim Bundesverwaltungsgericht ein.

Am 22.05.2017 fand eine öffentlich mündliche Verhandlung statt.

2. Beweiswürdigung:

Der unter I. angeführte Verfahrensgang und der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergeben sich aus dem diesbezüglich unbedenklichen und unzweifelhaften Akteninhalt der vorgelegten Verfahrensakten der belangten Behörde und der mündlichen Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht.

Am 26.01.2016 wurde der Beschwerdeführer vonseiten der belangten Behörde zur Eigeninitiative, wie Aktivbewerbungen, aufgefordert und über die Rechtsfolgen einer Unterlassung informiert. Der Beschwerdeführer wird aufgefordert, wöchentlich zumindest zwei Bewerbungen zu tätigen. Der Beschwerdeführer solle seine Bewerbungsaktivitäten in eine Bewerbungsliste eintragen oder sonstige Nachweise über seine Bewerbungsaktivität mitbringen.

Wie aus einer Gesprächsnotiz der belangten Behörde ersichtlich ist, hat der Beschwerdeführer bei der Vorsprache am 19.02.2016 eine Liste mit acht Nachweisen über seine Eigeninitiative für den Zeitraum Februar 2016 erbracht. Bei all diesen Stellen hat der Beschwerdeführer sich als Lehrer beworben.

Er wurde daher erneut mündlich vonseiten der belangten Behörde auf die Vorgabe Eigeninitiative verwiesen und es wurde ihm für den nächsten Termin angekündigt, falls nicht eine den aktuellen Qualifikationen entsprechende Bewerbung vorgewiesen werden würde, würde eine Niederschrift gemäß § 10 AIVG mit dem Beschwerdeführer aufgenommen werden.

Aus der Niederschrift vom 24.03.2016 ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer eine Liste mit neun Nachweisen über seine Eigeninitiative für den Zeitraum März 2016 erbracht hat. Der Beschwerdeführer hat sich erneut ausschließlich als Lehrer beworben.

In der mündlichen Verhandlung am Bundesverwaltungsgericht am 22.05.2017 hat der Beschwerdeführer dargelegt, dass er Absolvent einer höheren landwirtschaftlichen Schule ist. Er habe auch eine Antwort von der zuständigen Schulbehörde bekommen. Eine entsprechende Ausbildung zur fachspezifischen Lehrkraft ist berufsbegleitend möglich, man muss diese Ausbildung nicht schon vor Beginn der Tätigkeit nachweisen können. Überdies habe der Beschwerdeführer positive Rückmeldungen auf seine Bewerbungen als Lehrer erhalten. Der Beschwerdeführer hat seine Eigeninitiative überzeugend nachweisen können.

3. Rechtliche Beurteilung:

Anzuwendendes Recht:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 VwGVG ist belangte Behörde in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat – vorliegend sohin das AMS.

§ 56 Abs. 2 AIVG normiert die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Die entsprechende Anordnung einer Senatszuständigkeit enthält § 56 Abs. 2 AIVG, wonach das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle durch

einen Senat entscheidet, dem zwei fachkundige Laienrichter angehören, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer.

Gemäß § 7 BVwGG bestehen die Senate aus einem Mitglied als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern als Beisitzern. Ist in Materiengesetzen die Mitwirkung fachkundiger Laienrichter an der Rechtsprechung vorgesehen, sind diese anstelle der Mitglieder nach Maßgabe der Geschäftsverteilung als Beisitzer heranzuziehen.

In der gegenständlichen Rechtssache obliegt somit die Entscheidung dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Senat.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (§ 1 leg.cit.).

Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 14 VwGVG steht es der Behörde im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). Gemäß § 56 Abs. 2 AVG beträgt die Frist zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung durch die Geschäftsstelle zehn Wochen. § 27 ist sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Die Beschwerdevorentscheidung tritt mangels einer gesetzlichen Regelung nicht außer Kraft, sondern wird zum Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (vgl. *Dünser*,

ZUV 2013/1, 17; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, § 15 VwGVG, K 2; *Hauer*, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Rz. 178; jeweils unter Hinweis auf den diesbezüglich ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, vgl. RV 2009 BlgNR 24. GP, 5). Gemäß zweiter Satz des § 15 Abs. 1 hat ein Vorlageantrag, der von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt wird, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (§ 9 Abs. 1 Z 3) und ein Begehren (§ 9 Abs. 1 Z 4) zu enthalten. Im Umkehrschluss folgt aus dieser Vorschrift, dass der Beschwerdeführer einen Vorlageantrag nicht zu begründen hat, ihn aber begründen kann (vgl. *Fister/Fuchs/Sachs*, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anm. 8 zu § 15 VwGVG unter Hinweis auf AB 2112 BlgNR 24. GP 3). Damit ist im gegenständlichen Beschwerdefall der Prüfumfang auch mit dem Vorbringen im Vorlageantrag definiert.

§ 27 VwGVG legt den Prüfungsumfang fest und beschränkt diesen insoweit, als das Verwaltungsgericht (bei Bescheidbeschwerden) prinzipiell (Ausnahme: Unzuständigkeit der Behörde) an das Beschwerdevorbringen gebunden ist (vgl. *Fister/Fuchs/Sachs*, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anm. 1 zu § 27 VwGVG). Konkret normiert die zitierte Bestimmung: „Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.“

Die zentrale Regelung zur Frage der Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte bildet § 28 VwGVG. Die vorliegend relevanten Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung lauten wie folgt:

„§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist“.

Gegenständlich steht der maßgebliche Sachverhalt im Sinne von § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG fest (vgl. zuvor Punkt II.1.). Das Bundesverwaltungsgericht hat folglich in der Sache selbst zu entscheiden.

Zu A)

1. Zur Entscheidung in der Sache:

Die im gegenständlichen Beschwerdefall maßgebenden Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes lauten wie folgt:

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer

1. der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht,
2. die Anwartschaft erfüllt und
3. die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat (§ 7 Abs. 1 AIVG).

Arbeitswillig ist, wer bereit ist, eine durch die regionale Geschäftsstelle oder einen vom Arbeitsmarktservice beauftragten, die Arbeitsvermittlung im Einklang mit den Vorschriften der §§ 2 bis 7 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, durchführenden Dienstleister vermittelte zumutbare Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis als Dienstnehmer im Sinn des § 4 Abs. 2 ASVG anzunehmen, sich zum Zwecke beruflicher Ausbildung nach- oder umschulen zu lassen, an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen, von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen und von sich aus alle gebotenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen, soweit dies entsprechend den persönlichen Fähigkeiten zumutbar ist (§ 9 Abs. 1 AIVG).

Eine Beschäftigung ist zumutbar, wenn sie den körperlichen Fähigkeiten der arbeitslosen Person angemessen ist, ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist, in einem nicht von Streik oder Aussperrung betroffenen Betrieb erfolgen soll, in angemessener Zeit erreichbar ist oder eine entsprechende Unterkunft am Arbeitsort zur Verfügung steht sowie gesetzliche Betreuungsverpflichtungen eingehalten werden können. Als angemessene Entlohnung gilt grundsätzlich eine zumindest den jeweils anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung entsprechende Entlohnung. Die zumutbare tägliche Wegzeit für Hin- und Rückweg beträgt jedenfalls eineinhalb Stunden und bei einer Vollzeitbeschäftigung jedenfalls zwei Stunden. Wesentlich darüber liegende Wegzeiten sind nur unter besonderen Umständen, insbesondere wenn am Wohnort lebende Personen üblicher Weise eine längere Wegzeit zum Arbeitsplatz zurückzulegen haben oder besonders günstige Arbeitsbedingungen geboten werden, zumutbar (§ 9 Abs. 2 AIVG).

In den ersten 100 Tagen des Bezuges von Arbeitslosengeld auf Grund einer neu erworbenen Anwartschaft ist eine Vermittlung in eine nicht dem bisherigen Tätigkeitsbereich entsprechende Tätigkeit nicht zumutbar, wenn dadurch eine künftige Beschäftigung im bisherigen Beruf wesentlich erschwert wird.

In den ersten 120 Tagen des Bezuges von Arbeitslosengeld auf Grund einer neu erworbenen Anwartschaft ist eine Beschäftigung in einem anderen Beruf oder eine Teilzeitbeschäftigung nur zumutbar, wenn das sozialversicherungspflichtige Entgelt mindestens 80 vH des der letzten Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld entsprechenden Entgelts beträgt.

In der restlichen Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld ist eine Beschäftigung in einem anderen Beruf oder eine Teilzeitbeschäftigung nur zumutbar, wenn das sozialversicherungspflichtige Entgelt mindestens 75 vH des der letzten Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld entsprechenden Entgelts beträgt.

Entfällt im maßgeblichen Bemessungszeitraum mindestens die Hälfte der Beschäftigungszeiten auf Teilzeitbeschäftigungen mit weniger als 75 vH der Normalarbeitszeit, so ist während des Bezuges von Arbeitslosengeld eine Beschäftigung in einem anderen Beruf oder eine Teilzeitbeschäftigung nur zumutbar, wenn das sozialversicherungspflichtige Entgelt mindestens die Höhe des der letzten Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld entsprechenden Entgelts erreicht.

Der besondere Entgeltschutz nach Teilzeitbeschäftigungen gilt jedoch nur, wenn die arbeitslose Person dem Arbeitsmarktservice Umfang und Ausmaß der Teilzeitbeschäftigungen durch Vorlage von Bestätigungen ehemaliger Arbeitgeber nachgewiesen hat. Ist die Erbringung eines solchen Nachweises mit zumutbaren Bemühungen nicht möglich, so genügt die Glaubhaftmachung (§ 9 Abs. 3 AIVG).

Als Beschäftigung gilt, unbeschadet der erforderlichen Beurteilung der Zumutbarkeit im Einzelfall, auch ein der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt dienendes Arbeitsverhältnis im Rahmen eines Sozialökonomischen Betriebes (SÖB) oder eines Gemeinnützigen Beschäftigungsprojektes (GBP), soweit dieses den arbeitsrechtlichen Vorschriften und den in den Richtlinien des Verwaltungsrates geregelten Qualitätsstandards entspricht. Im Rahmen dieser Qualitätsstandards ist jedenfalls die gegebenenfalls erforderliche sozialpädagogische Betreuung, die Zielsetzung der mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen theoretischen und praktischen Ausbildung sowie im Falle der Arbeitskräfteüberlassung das zulässige Ausmaß überlassungsfreier Zeiten und die Verwendung überlassungsfreier Zeiten zu Ausbildungs- und Betreuungszwecken festzulegen (§ 9 Abs. 7 AIVG).

Wenn im Zuge von Maßnahmen des Arbeitsmarktservice Arbeitserprobungen stattfinden, so haben diese Arbeitserprobungen den in den Richtlinien des Verwaltungsrates geregelten Qualitätsstandards zu entsprechen. Arbeitserprobungen dürfen nur zur Überprüfung vorhandener oder im Rahmen der Maßnahme erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der Einsatzmöglichkeiten in einem Betrieb eingesetzt werden und eine diesen Zielen angemessene Dauer nicht überschreiten. Bei Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt hat das Arbeitsmarktservice der arbeitslosen Person die Gründe anzugeben, die eine Teilnahme an einer derartigen Maßnahme als zur Verbesserung der Wiederbeschäftigungschancen notwendig oder nützlich erscheinen lassen, soweit diese nicht auf Grund der vorliegenden Umstände wie insbesondere einer längeren Arbeitslosigkeit in Verbindung mit bestimmten bereits zB im Betreuungsplan (§ 38c AMVG) erörterten Problemlagen, die einer erfolgreichen Arbeitsaufnahme entgegen stehen, als bekannt angenommen werden können. Eine Maßnahme zur Wiedereingliederung kann auch auf die persönliche Unterstützung bei der Arbeitssuche abzielen (§ 9 Abs. 8 AIVG).

Wenn der Arbeitslose

1. sich weigert, eine ihr von der regionalen Geschäftsstelle oder einen vom Arbeitsmarktservice beauftragten, die Arbeitsvermittlung im Einklang mit den Vorschriften der §§ 2 bis 7 AMVG durchführenden Dienstleister zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt, oder
2. sich ohne wichtigen Grund weigert, einem Auftrag zur Nach(Um)schulung zu entsprechen oder durch sein Verschulden den Erfolg der Nach(Um)schulung vereitelt, oder
3. ohne wichtigen Grund die Teilnahme an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt verweigert oder den Erfolg der Maßnahme vereitelt, oder
4. auf Aufforderung durch die regionale Geschäftsstelle nicht bereit oder in der Lage ist, ausreichende Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung nachzuweisen, so verliert sie für die Dauer der Weigerung, mindestens jedoch für die Dauer der auf die Pflichtverletzung gemäß Z 1 bis 4 folgenden sechs Wochen, den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Mindestdauer des Anspruchsverlustes erhöht sich mit jeder weiteren Pflichtverletzung gemäß Z 1 bis 4 um weitere zwei Wochen auf acht Wochen. Die Erhöhung der Mindestdauer des Anspruchsverlustes gilt jeweils bis zum Erwerb einer neuen Anwartschaft. Die Zeiten des Anspruchsverlustes verlängern sich um die in ihnen liegenden Zeiträume, während derer Krankengeld bezogen wurde (§ 10 Abs. 1 AIVG).

Der Verlust des Anspruches gemäß Abs. 1 ist in berücksichtigungswürdigen Fällen wie z.B. bei Aufnahme einer anderen Beschäftigung nach Anhörung des Regionalbeirates ganz oder teilweise nachzusehen (§ 10 Abs. 3 AIVG)

Eine der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Notstandshilfe ist die Arbeitswilligkeit. Arbeitswillig ist unter anderem, wer bereit ist, von sich aus alle gebotenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen, soweit dies entsprechend den persönlichen Fähigkeiten zumutbar ist. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verliert der Arbeitslose den Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe für die Dauer von sechs Wochen, wenn er auf Aufforderung durch das Arbeitsmarktservice nicht bereit oder in der Lage ist, ausreichende Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung glaubhaft zu machen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Ausmaß der von der belangten Behörde forderbaren Eigeninitiative im Einzelfall vom Alter, dem Gesundheitszustand, der Bildung und Ausbildung des Arbeitslosen abhängt. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass eine Bewerbung pro Woche ein Minimum an zu erwartender Eigeninitiative darstellt.

Dem Beschwerdeführer wurde die Glaubhaftmachung von einer bis zwei Bewerbungen pro Woche vorgeschrieben. Das letzte arbeitslosenversicherungspflichtige Dienstverhältnis endete im Dezember 2008. Seit diesem Zeitpunkt bezieht der Beschwerdeführer Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Gerade am Wiener Arbeitsmarkt, der sich durch seine besondere Dynamik auszeichnet, erscheinen eine bis zwei Eigenbewerbungen pro Woche als durchaus zumutbar.

Der Beschwerdeführer hat nachweislich eine ausreichende Eigeninitiative gezeigt, da er sich wiederholend als Lehrer beworben hatte. Er hat seine Ambitionen, wieder in das Berufsleben einsteigen zu wollen, gezeigt, indem er in das Lehrfach wechseln wollte. Er verfügt zwar über keine pädagogische Ausbildung in diesem Bereich, dies ist jedoch kein zwingendes Erfordernis, um die Tätigkeit eines fachspezifischen Lehrers ausüben zu können. Oftmals werden Fachlehrer eingestellt, die bereits bei der Pädagogischen Hochschule zur Ausbildung angemeldet sind, diese aber noch nicht beendet haben.

Das Gesamtleistungskalkül des Beschwerdeführers reicht nachweislich, wie aus dem Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt ersichtlich ist, für den erlernten Beruf des Beschwerdeführers (Ergotherapeut) und für Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aus. Der Beschwerdeführer ist nicht berufsunfähig.

Der Beschwerdeführer hat sich wiederholt für Stellen beworben, für die er die erforderlichen fachspezifischen Kenntnisse aufweist. Der Beschwerdeführer hat sich an die Betreuungsvereinbarungen gehalten, da er sich aktiv als Lehrer bei verschiedenen landwirtschaftlichen Schulen beworben hat, ebenso hat er sich zielführend beworben und auch durchaus positive Rückmeldungen auf seine Bewerbungsschreiben erhalten. Es kann daher von einer ausreichend glaubhaft gemachten Anstrengung des Beschwerdeführers ausgegangen werden.

Gemäß §§ 38 und 58 AlVG sind die materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen über das Arbeitslosengeld sinngemäß auf die Notstandshilfe anzuwenden.

Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen zu den einzelnen Spruchpunkten zu Spruchteil A) wiedergegeben.

Insoweit die in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu früheren Rechtslagen ergangen ist, ist diese nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar.

Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine ordentliche bzw. außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Für die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision gilt Anwaltpflicht.

Zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist berechtigt, wer sich durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in Rechten verletzt erachtet. Eine Revision ist zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt.

Eine Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Eine Revision ist beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabengebühr von € 240,-- zu entrichten.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich darauf verzichtet wurde. Der Verzicht auf die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Bundesverwaltungsgericht, nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Revision ist dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT
Gerichtsabteilung W141, am 07.06.2017

Mag. Gerhard HÖLLERER
(Richter)

	Unterzeichner	Bundesverwaltungsgericht
	Datum/Zeit	2017-06-08T13:23:31+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1105574
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	